



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH (FN 437125 g beim HG Wien) die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie als Anbieterin des YouTube-Channels „oe24.TV“ unter der Adresse „<https://www.youtube.com/channel/UCyQpfuhftLvrnjxgEzVH78Q/>“ zumindest seit September 2016 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitstellt und ihre Tätigkeit nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria am 28.06.2017 fest, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH auf YouTube den Channel „oe24.TV“ mit Videos zu verschiedenen Themen bereit stellt, ohne diese Tätigkeit bei der KommAustria angezeigt zu haben.

Die KommAustria leitete daher gemäß den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G mit Schreiben vom 21.09.2017 gegen die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen Nichtanzeige eines audiovisuellen Mediendienstes ein und forderte diese zur Stellungnahme auf. In diesem Schreiben wurde die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH auf die Verpflichtung zur Anzeige des angebotenen audiovisuellen Mediendienstes und die entsprechenden Rechtsvorschriften hingewiesen.

Mit Schreiben vom 09.10.2017 teilte die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH mit, dass sie die ihr angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. Sie stünde auf dem Standpunkt, dass es sich bei gegenständlichem YouTube-Channel „oe24.TV“ um keinen

zusätzlichen Abrufdienst, sondern um ein weiteres Versorgungsgebiet des angezeigten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „oe24.TV“ handle. Dieses weitere Versorgungsgebiet werde nun bekannt gegeben.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH betreibe den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „oe24.TV“, der über die Website www.oe24.tv bzw. www.oe24.at/tv abrufbar gehalten werde.

Richtig sei, dass man den YouTube-Channel „oe24.TV“ betreibe. Bei den im YouTube-Channel angebotenen Videos handle es sich allerdings ausschließlich um Videos, die auch auf der Website www.oe24.tv bzw. www.oe24.at/tv angeboten werden. Zunächst würden die Videos jeweils auf die Website www.oe24.tv bzw. www.oe24.at/tv gestellt und erst danach im YouTube-Channel angeboten werden. Es handle sich sohin beim YouTube-Channel um keinen zusätzlichen Abrufdienst, sondern nach der Diktion des Mediendiensteanbieter-Verzeichnisses der RTR-GmbH um ein weiteres Versorgungsgebiet.

Da somit kein weiterer Abrufdienst betrieben werde, würde keine Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G vorliegen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 437125 g beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist Anbieterin des Abrufdienstes „oe24.TV“ (KOA 1.950/17-011 vom 08.02.2017) und des Livestreams „oe24.TV“ (KOA 1.950/16-019 vom 22.07.2016). Sie ist weiters Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung des über ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, über MUX C (Wien), über MUX C (Unterinntal und Wipptal) und MUX C (Vorarlberg) ausgestrahlten Fernsehprogramms „oe24.TV“ (KOA 2.135/16-005 vom 24.08.2016).

2.2. Zum Abrufdienst „oe24.TV“

Das Angebot des Abrufdienstes „oe24.TV“ umfasst eine Nachrichten-Show sowie Videos zu den Themen News aus Österreich und aus aller Welt, Sport, Wetter, Kultur, Society und Talk.

Der Abrufdienst, welcher unter den Adressen www.oe24.tv bzw. www.oe24.at/tv abrufbar ist, gliedert sich in die Rubriken „News“, „Talk“, „Fellner!Live“, „Sport“, „Stars“, „Wetter“, „Musik“, „Lifestyle“, „Best Net“ und „Cooking“ (siehe Abbildung 1).



(Abbildung 1 – Screenshot Abrufdienst „oe24.TV“ – Rubriken – Einsicht 06.02.2018)

Über die Hauptansicht dieser Website ist nur eine begrenzte Anzahl von Videos abrufbar. Über die Suchfunktion sind jedoch auch zeitlich ältere Videos abrufbar.

Über die Homepage „oe24.TV“ (www.oe24.tv bzw. www.oe24.at/tv) ist auch der Livestream des Fernsehprogramms „oe24.TV“ zu empfangen. Von 07:00 bis 20:00 Uhr werden täglich aktuelle Nachrichten aus den Bereichen Politik, Weltgeschehen, Lokales und Regionales, Kultur und Society, Wetter und Service-Magazine, Sport sowie Talk-Runden zu aktuellen Themen gesendet. Die aktuellen Themen des Tages werden redaktionell aufbereitet und live „on air“ gebracht, mit spannenden Studio-Gästen und Live-Einstiegen von Reportern, die direkt am Ort des Geschehens berichten. Bei „oe24.TV“ handelt es sich um einen Live-Nachrichtensender, der rund um die Uhr aus den Studios der Tageszeitung Österreich sendet.

2.3. Zum YouTube Angebot






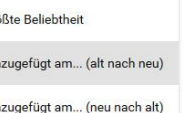












Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH bietet jedenfalls seit September 2016 unter der Adresse „<https://www.youtube.com/channel/UCyQpfuhftLvrmjxgEzVH78Q/>“ den YouTube-Channel „oe24.TV“ an (siehe Abbildung 2 und 3).



oe24.TV ABONNIEREN

ÜBERSICHT **VIDEOS** PLAYLISTS KANÄLE KANALINFO 🔍

Uploads ▾ ALLE WIEDERGEHEN ☰ SORTIEREN NACH

 OE24.TV - Das Wetter heute für Österreich (16.9.2016) 2,9 Tsd. Aufrufe • vor 1 Jahr	 OE24.TV - Das aktuelle Biowetter (16.9.2016) 69 Aufrufe • vor 1 Jahr	 OE24.TV Das Europawetter aktuell (16.9.2016) 74 Aufrufe • vor 1 Jahr	 OE24.TV - Das Wetter der nächsten 4 Tage für 405 Aufrufe • vor 1 Jahr	 Richard Lugner im oe24.TV-Interview - 21.09.2016 1,9 Tsd. Aufrufe • vor 1 Jahr	 Talk 4,1 Tsd. Aufrufe • vor 1 Jahr
 oe24.TV - Norbert Hofer im Exklusiv-Interview 280 Aufrufe • vor 1 Jahr	 oe24.TV - Exklusiv-Interview mit Norbert Hofer - Das 8,1 Tsd. Aufrufe • vor 1 Jahr	 oe24.TV - H.C. Strache und Eva Glawischnig im Polit- 250 Aufrufe • vor 1 Jahr	 oe24.TV exklusiv: Cathy Lugner im Talk mit Katrin 7,7 Tsd. Aufrufe • vor 1 Jahr	 oe24.TV - Society-Experten über Brangelina-Scheidung 463 Aufrufe • vor 1 Jahr	 oe24.TV - Bundeskanzler Kern im Exklusiv-Interview 2,4 Tsd. Aufrufe • vor 1 Jahr
 oe24.TV - Bundeskanzler Kern im Interview, Teil 2 762 Aufrufe • vor 1 Jahr	 oe24.TV - Bundeskanzler Kern im Interview, Teil 3 571 Aufrufe • vor 1 Jahr	 oe24.TV - Bundeskanzler Kern im Interview, Teil 4 409 Aufrufe • vor 1 Jahr	 oe24.TV - Bundeskanzler Kern im Interview, Teil 5 454 Aufrufe • vor 1 Jahr	 Reinhard Fendrich im oe24.TV-Talk 775 Aufrufe • vor 1 Jahr	 "Details in der Causa Seisenbacher sind 593 Aufrufe • vor 1 Jahr

(Abbildung 2 – Screenshot YouTube-Channel „oe24.TV“ – Videos – ältestes Video_1 – Einsicht 06.02.2018)

☰ **YouTube**^{AT} 🔍



EUROPATEMPERATUREN
wetter.at

0:15 / 1:25

OE24.TV - Das Wetter heute für Österreich (16.9.2016)
2.931 Aufrufe

👍 6 🗨️ 2 ➦ TEILEN ☰ ⋮

 **OE24.TV**
Am 16.09.2016 veröffentlicht ABONNIEREN

In der Osthälfte setzt sich das sonnige und spätsommerlich warme Wetter fort, denn östliche Frühnebel lichten sich rasch. In Vorarlberg ist bereits ab der Früh mit zeitweiligen Regenschauern zu rechnen, sonst zeigt sich auch im Westen vormittags noch zeitweise die Sonne. Vor allem am


BEREITUNG ANZEIGEN

(Abbildung 3 – Screenshot YouTube-Channel „oe24.TV“ – Videos – ältestes Video_2 – Einsicht 06.02.2018)


Es sind – vergleichbar mit dem Abrufdienst „oe24.TV“ – Beiträge zu den Themen News aus Österreich und aus aller Welt, Sport, Wetter, Kultur, Society, Talk und eine Nachrichten-Show abrufbar. Die Videos sind – im Unterschied zum Abrufdienst „oe24.TV“ – in der Ansicht „Übersicht“ jedoch in folgende Rubriken gegliedert: „Alles zur Wahl 2017“, „News“, „Reporter*innen“, „Die großen Talks“, „Polit-Talks“, „Society-Talks“, „Analyse“ und „Musik“ (siehe Abbildungen 4 und 5).

ÜBERSICHT
VIDEOS
PLAYLISTS
KANÄLE
KANALINFO
🔍


oe24.TV - Alles zur Wahl 2017 ALLE WIEDERGEHEN




Türkis-Blau macht den Kassasturz
OE24.TV
1,4 Tsd. Aufrufe • vor 3 Monaten




Koalition: Die Verhandlungsteams
OE24.TV
1,2 Tsd. Aufrufe • vor 3 Monaten



Promis zur Wahl – der große oe24.TV-Talk
OE24.TV
4,3 Tsd. Aufrufe • vor 3 Monaten




Kurz gibt Erklärung zur möglichen Koalition ab
OE24.TV
8,8 Tsd. Aufrufe • vor 3 Monaten




SPÖ stellt Weichen in Richtung Opposition
OE24.TV
2,5 Tsd. Aufrufe • vor 3 Monaten


oe24.TV - News ALLE WIEDERGEHEN




Brutaler Raub: Maskierter überfällt McDonald's
OE24.TV
53 Aufrufe • vor 1 Stunde




Börsencrash an Finanzmärkten
OE24.TV
88 Aufrufe • vor 1 Stunde



Öffi-Eklat: Kontrolleur schlägt Gast ins Gesicht
OE24.TV
107 Aufrufe • vor 3 Stunden




Panik an Wall Street: Dow Jones stürzt ab
OE24.TV
117 Aufrufe • vor 5 Stunden




Lokal-Verbot für Nazis: Das sagt der Wirt
OE24.TV
233 Aufrufe • vor 23 Stunden


oe24.TV - Reporter*innen ALLE WIEDERGEHEN




Brutaler Raub: Maskierter überfällt McDonald's
OE24.TV
53 Aufrufe • vor 1 Stunde




Panik an Wall Street: Dow Jones stürzt ab
OE24.TV
117 Aufrufe • vor 5 Stunden



"Eat the rich!": Opernball-Demo der KJÖ
OE24.TV
224 Aufrufe • vor 1 Tag




Wintereinbruch und Staus zu Ferienbeginn
OE24.TV
54 Aufrufe • vor 1 Tag




Strache, Hofer & Co: Regierung der
OE24.TV
530 Aufrufe • vor 1 Tag


oe24.TV - Die großen Talks ALLE WIEDERGEHEN




Auf was steht Österreich? – der große Sex-Talk
OE24.TV
542 Aufrufe • vor 1 Tag




Wie verrückt ist Donald Trump? – der große Talk
OE24.TV
1,7 Tsd. Aufrufe • vor 4 Tagen



Wie rechts(-extrem) sind Burschenschaften? – der
OE24.TV
4,4 Tsd. Aufrufe • vor 5 Tagen

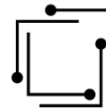


Die Jagd – hat die blutige Tradition Berechtigung?
OE24.TV
3,3 Tsd. Aufrufe • vor 1 Woche








Akademikerball – die große Diskussion
OE24.TV
9,7 Tsd. Aufrufe • vor 1 Woche

(Abbildung 4 – Screenshot YouTube-Channel „oe24.TV“ – Übersicht – Rubriken_1 – Einsicht 06.02.2018)








ÜBERSICHT VIDEOS PLAYLISTS KANÄLE KANALINFO 🔍






Polit-Talks auf oe24.TV ALLE WIEDERGEHEN

 ÖVP rüstet sich für Niederösterreich-Wahl OE24.TV 317 Aufrufe • vor 2 Monaten	 Vorwürfe der sexuellen Belästigung gegen Ex-ÖVP- OE24.TV 830 Aufrufe • vor 2 Monaten	 Causa Pilz: Peter Kolba im Gespräch OE24.TV 1,6 Tsd. Aufrufe • vor 2 Monaten	 Sexuelle Belästigung: Pilz und Stern zu Vorwürfen OE24.TV 2,4 Tsd. Aufrufe • vor 3 Monaten	 Die Insider – der große Polit-Talk OE24.TV 4,3 Tsd. Aufrufe • vor 3 Monaten
--	---	---	--	--






Society-Talks auf oe24.TV ALLE WIEDERGEHEN

 Orry Jackson im oe24.TV-Interview OE24.TV 392 Aufrufe • vor 4 Tagen	 Dschungelcamp-Analyse mit Helmut Werner und Florian Wess OE24.TV 195 Aufrufe • vor 1 Woche	 Florian Wess wettet über Zuckerbäcker-Ball OE24.TV 282 Aufrufe • vor 3 Wochen	 Promis packen aus – Weihnachten bei 'reich & OE24.TV 223 Aufrufe • vor 1 Monat	 Society am Ego-Trip – die große Diskussion OE24.TV 590 Aufrufe • vor 1 Monat
--	---	--	--	---

oe24.TV - Analyse ALLE WIEDERGEHEN

 Insider - die große Analyse zur Wahl 2017 OE24.TV 5,4 Tsd. Aufrufe • vor 3 Monaten	 Die große Analyse zur ORF-Elefantenrunde OE24.TV 982 Aufrufe • vor 3 Monaten	 Kern gegen Kurz – die große Analyse OE24.TV 4,6 Tsd. Aufrufe • vor 3 Monaten	 Kurz gegen Strache - die große Analyse OE24.TV 6,5 Tsd. Aufrufe • vor 3 Monaten	 Kern vs. Strache - die große Analyse OE24.TV 5,6 Tsd. Aufrufe • vor 3 Monaten
---	---	---	---	--

oe24.TV - Musik ALLE WIEDERGEHEN

 20. Todestag von Falco OE24.TV 106 Aufrufe • vor 5 Stunden	 Sondersendung zum 20. Todestag von Falco OE24.TV 409 Aufrufe • vor 1 Tag	 Pink und Timberlake rocken den Superbowl OE24.TV 164 Aufrufe • vor 1 Tag	 Falco-Todestag jährt sich zum 20. Mal OE24.TV 219 Aufrufe • vor 3 Tagen	 Neuer Falco-Hype in ganz Österreich OE24.TV 427 Aufrufe • vor 3 Tagen
---	---	---	---	--

(Abbildung 5 – Screenshot YouTube-Channel „oe24.TV“ – Übersicht – Rubriken_2 – Einsicht 06.02.2018)

In der Kanalinfo ist für geschäftliche Anfragen als Kontaktadresse die E-Mail-Adresse „online-feedback@oe24.at“ angeführt. Sämtliche Videos in der Ansicht „Video“ wurden vom Nutzer „oe24.TV“ hochgeladen. Beim Impressum wird auf die Homepage des Abrufdienstes „oe24.TV“ verwiesen (abrufbar unter: <http://www.oe24.at/tv/Impressum-A-Digital-Errichtungs-und-Beteiligungs-GmbH/267832981>), wo als Medieninhaber, Portalinhaber, Vermarkter und Betreiber die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH angeführt ist.

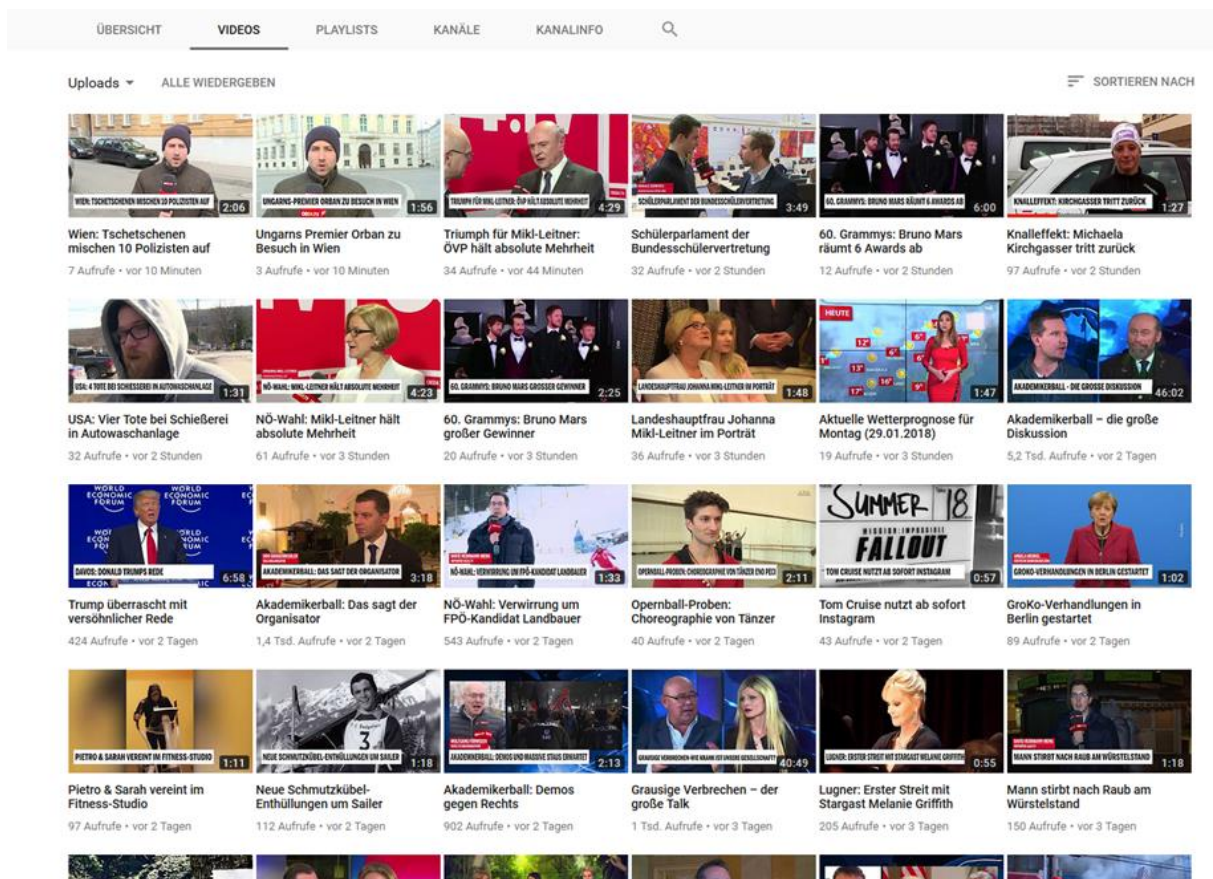
2.3.1. Vergleichende Einsichtnahme am 29.01.2018

2.3.1.1. YouTube-Channel – Ansicht „Videos“

Unter der Ansicht „Videos“ (von neu nach alt gereiht) wurde am 29.01.2018 Einsicht in die ersten 24 Videos des YouTube-Channels „oe24.TV“ genommen (siehe Abbildung 6). Folgende Videos waren auf dem YouTube-Channel abrufbar, allerdings auf der Homepage des Abrufdienstes „oe24.TV“ nicht zu finden:

- „Akademikerball: Das sagt der Organisator“,
- „Opernball-Proben: Choreographie von Tänzer“, und
- „Pietro & Sarah vereint im Fitness-Studio“ (siehe Abbildung 6).

Dabei ist eine lange Zeitlücke zwischen den Videos „Aktuelle Wetterprognose für Montag (29.01.2018)“ und „Akademikerball – die große Diskussion“ erkennbar. Das Video „Aktuelle Wetterprognose für Montag 29.01.2018“ wurde „vor 3 Stunden“, das Video „Akademikerball – die große Diskussion“ wurde „vor 2 Tagen“ online gestellt (siehe Abbildung 6).



(Abbildung 6 – Screenshot YouTube-Channel „oe24.TV“ – Videos – Einsicht 29.01.2018)

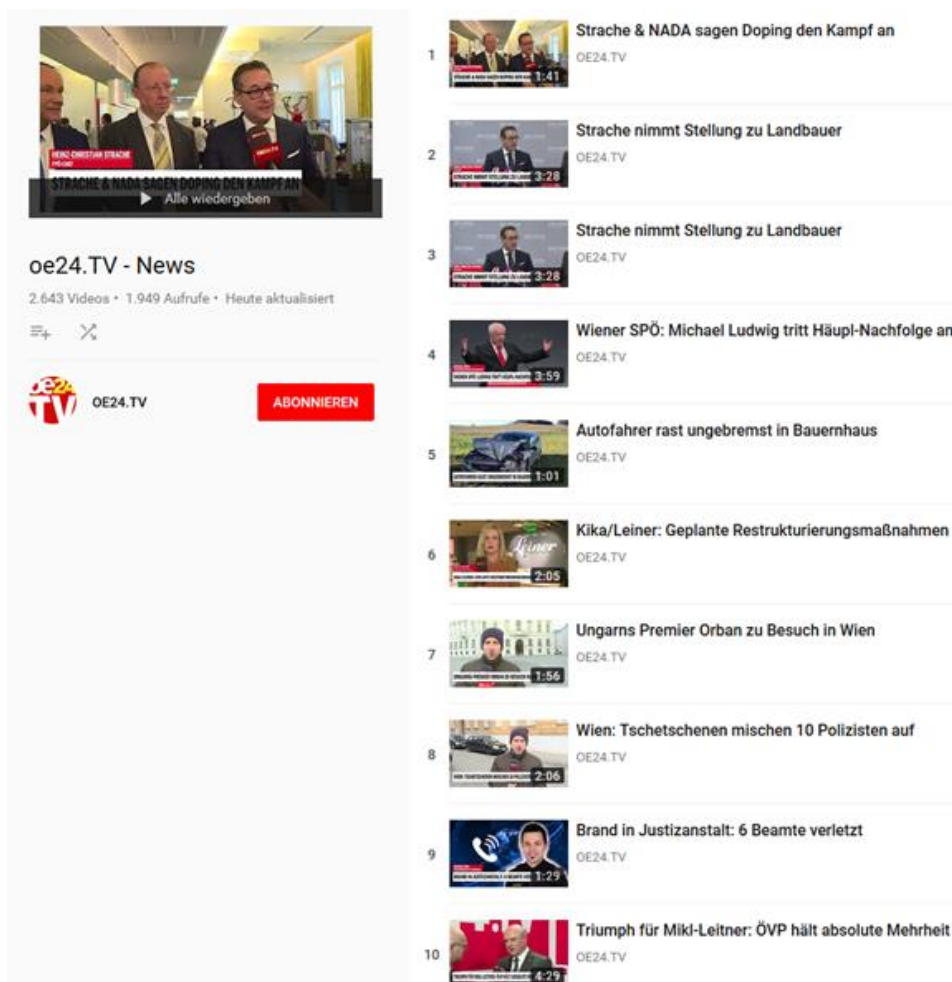
Unter der Ansicht „Videos“ findet sich z.B. kein Video mit dem Wetterbericht für den 28.01.2018, welches sich allerdings auf der Homepage des Abrufdienstes „oe24.TV“ findet.

2.3.1.2. YouTube-Channel – Ansicht „Übersicht“ – Rubrik „News“

Unter der Ansicht „Übersicht“, konkret unter der Rubrik „News“, wurde am 29.01.2018 Einsicht in die ersten 27 Videos des YouTube-Channels „oe24.TV“ genommen (siehe Abbildungen 7 bis 9). Folgende Videos waren auf dem YouTube-Channel abrufbar, allerdings auf der Homepage des Abrufdienstes „oe24.TV“ nicht zu finden:

- „Brand in Justizanstalt: 6 Beamte verletzt“ und
- „Akademikerball: Das sagt der Organisator“.

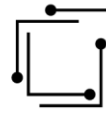
Dabei ist eine lange Zeitlücke zwischen Video 15 „Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner im Porträt“ (online gestellt am 28.01.2018) und Video 16 „Trump überrascht mit versöhnlicher Rede“ (online gestellt am 26.01.2018) erkennbar (siehe Abbildung 8).













The screenshot shows the YouTube channel page for 'oe24.TV - News'. The channel statistics are 2,643 Videos and 1,949 Aufrufe (views), updated today. Below the channel name is a red 'ABONNIEREN' (Subscribe) button. A list of 10 videos is displayed, each with a thumbnail, a title, and a duration. The titles of the videos are:

- 1 Strache & NADA sagen Doping den Kampf an (1:41)
- 2 Strache nimmt Stellung zu Landbauer (3:28)
- 3 Strache nimmt Stellung zu Landbauer (3:28)
- 4 Wiener SPÖ: Michael Ludwig tritt Häuptl-Nachfolge an (3:59)
- 5 Autofahrer rast ungebremst in Bauernhaus (1:01)
- 6 Kika/Leiner: Geplante Restrukturierungsmaßnahmen (2:05)
- 7 Ungarns Premier Orban zu Besuch in Wien (1:56)
- 8 Wien: Tschetschenen mischen 10 Polizisten auf (2:06)
- 9 Brand in Justizanstalt: 6 Beamte verletzt (1:29)
- 10 Triumph für Mikl-Leitner: ÖVP hält absolute Mehrheit (4:29)

(Abbildung 7 – Screenshot YouTube-Channel „oe24.TV“ – Übersicht – Rubrik „News“_1 – Einsicht 29.01.2018)



10		Triumph für Mikl-Leitner: ÖVP hält absolute Mehrheit OE24.TV 4:29
11		Schülerparlament der Bundesschülervertretung OE24.TV 3:49
12		USA: Vier Tote bei Schießerei in Autowaschanlage OE24.TV 1:31
13		NÖ-Wahl: Mikl-Leitner hält absolute Mehrheit OE24.TV 4:23
14		60. Grammys: Bruno Mars großer Gewinner OE24.TV 2:25
15		Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner im Porträt OE24.TV 1:48
16		Trump überrascht mit versöhnlicher Rede OE24.TV 8:58
17		Akademikerball: Das sagt der Organisator OE24.TV 3:18
18		NÖ-Wahl: Verwirrung um FPÖ-Kandidat Landbauer OE24.TV 1:33
19		GroKo-Verhandlungen in Berlin gestartet OE24.TV 1:02

(Abbildung 8 – Screenshot YouTube-Channel „oe24.TV“ – Übersicht – Rubrik „News“_2 – Einsicht 29.01.2018)



(Abbildung 9 – Screenshot YouTube-Channel „oe24.TV“ – Übersicht – Rubrik „News“_3 – Einsicht 29.01.2018)

2.3.1.3. Abrufdienst „oe24.TV“ (www.oe24.at/tv) – Rubrik „News“

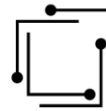
Unter der Rubrik „News“ wurde am 29.01.2018 Einsicht in die 41 aufscheinenden Videos genommen (siehe Abbildungen 10 bis 13). Folgende Videos waren auf dem Abrufdienst „oe24.TV“ (unter der Homepage www.oe24.at/tv), allerdings nicht auf dem YouTube-Channel abrufbar:

- „Mikl-Leitner: ÖVP hält absolute Mehrheit“,
- „Polizei nimmt Kremlikritiker Nawalny fest“,
- „Collini im oe24.TV-Interview“,
- „Pröll: oe24-Interview nach Mikl-Erfolg“,
- „NÖ-Wahl: Landbauer lässt Zukunft offen“,
- „Schnabl im oe24.TV-Interview“,
- „Mikl: Erstes Statement nach Wahl-Erfolg“,
- „Ludwig tritt vor die Presse“ und

- „Ludwigs Rede nach dem Wahl-Erfolg“.



(Abbildung 10 – Screenshot Abrufdienst „oe24.TV“ – Rubrik „News“_1 – Einsicht 29.01.2018)



oe24.TV
NEWS TALK FELLNER! LIVE SPORT STARS WETTER MUSIK LIFESTYLE BEST NET COOKING Gefällt mir 223.884

NEWS - NEUESTE VIDEOS

<p>SPORTMINISTER Strache & NADA sagen Doping den Kampf an 01:40</p>	<p>NACH NAZI-EKLAT Strache nimmt Stellung zu Landbauer 03:27</p>	<p>TRIUMPH Miki-Leitner: ÖVP hält absolute Mehrheit 04:15</p>	<p>WIENER SPÖ Michael Ludwig tritt Häuptl-Nachfolge an 03:59</p>
<p>OBERÖSTERREICH Autofahrer rast ungebremst in Bauernhaus 01:00</p>	<p>MEHR EFFIZIENZ UND KUNDENHÖR... Kika/Leiner: Geplante Restrukturierungsmaßnahmen 02:04</p>	<p>BEI VERKEHRSKONTROLLE Tschetschenen mischen 10 Polizisten auf 02:05</p>	<p>BRISANTER GIPFEL Ungarns Premier Orbán zu Besuch bei Kurz, Strache und Schüssel 01:55</p>
<p>BSV Schülerparlament der Bundesschülervertretung 03:48</p>	<p>PENNSYLVANIA USA: 4 Tote bei Schießerei in Autowaschanlage 01:30</p>	<p>MOSKAU Polizei nimmt Kremlkritiker Nawalny fest 01:21</p>	<p>GRAMMYS Bruno Mars räumt 6 Awards ab 02:24</p>
<p>NÖ-WAHL Collini im oe24.TV-</p>	<p>NÖ-WAHL Pröll: oe24-Interview</p>	<p>NACH NAZI-SKANDAL NÖ-Wahl: Landbauer</p>	<p>NÖ-WAHL Schnabl im oe24.TV-</p>

(Abbildung 11 – Screenshot Abrufdienst „oe24.TV“ – Rubrik „News“_2 – Einsicht 29.01.2018)



oe24.TV
NEWS TALK FELLNER! LIVE SPORT STARS WETTER MUSIK LIFESTYLE BEST NET COOKING Gefällt mir 223.884

NÖ-WAHL
Collini im oe24.TV-Interview
02:21

NÖ-WAHL
Pröll: oe24-Interview nach Mikl-Erfolg
03:55

NACH NAZI-SKANDAL
NÖ-Wahl: Landbauer lässt Zukunft offen
04:48

NÖ-WAHL
Schnabl im oe24.TV-Interview
03:49

NÖ-WAHL
Mikl: Erstes Statement nach Wahl-Erfolg
01:16

SPÖ-SONDERPARTeitAG
Ludwig tritt vor die Presse
03:33

HÄUPL-NACHFOLGE
Ludwigs Rede nach dem Wahl-Erfolg
02:58

OE24.TV-TALK
Akademikerball – die große Diskussion
46:01

REDE IN DAVOS
Trump überrascht mit versöhnlicher Rede
06:57

OE24.TV-REPORT
NÖ-Wahl: Verwirrung um FPÖ-Kandidat Landbauer
01:32

MEDIENBERICHT
Neue Schmutzkübel-Enthüllungen um Sailer
01:17

DEUTSCHLAND
GroKo-Verhandlungen in Berlin gestartet
01:01

OE24.TV-DISKUSSION
Grausige Verbrechen – der große Talk
40:48

AN KOPFVERLETZUNG GESTORBEN
Wien: Mann (78) starb nach Raubüberfall
01:17

OE24.TV-TALK
Insider: Abhör-Thriller um Vizekanzler Strache
15:22

OE24.TV-REPORT
Trump will unter Eid vor Gericht aussagen
02:58

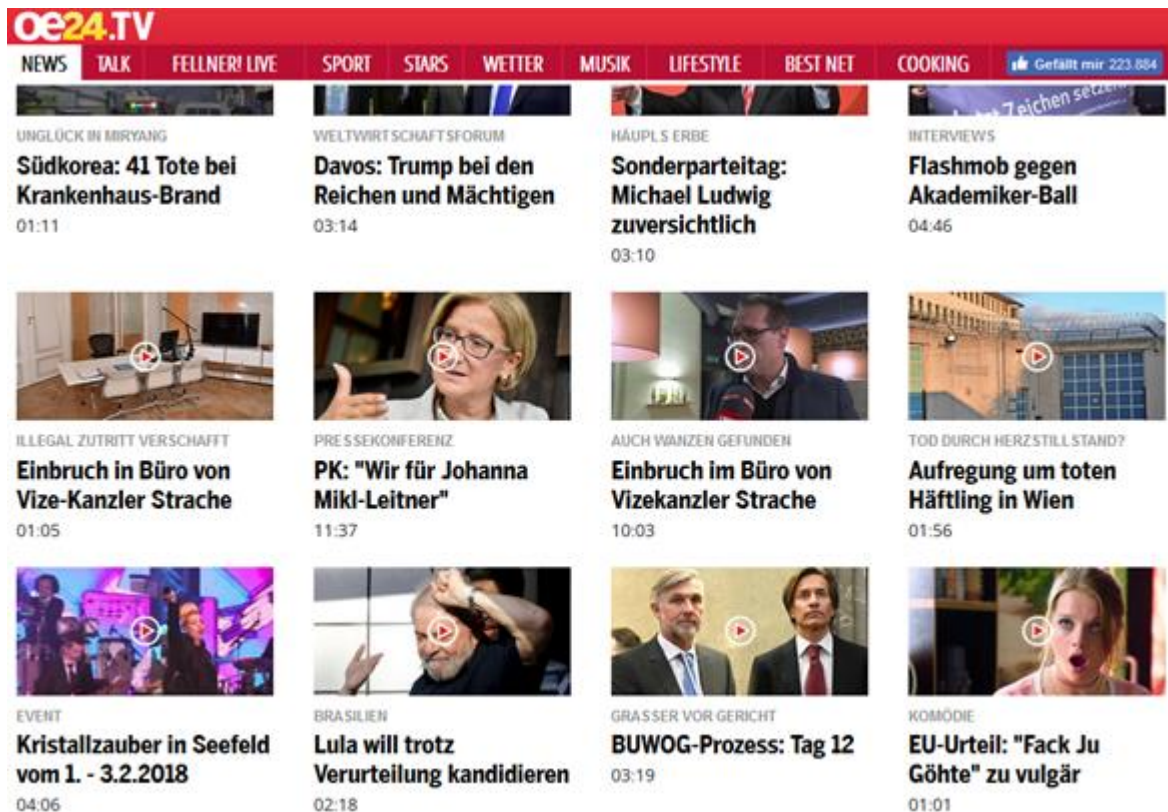
UNGLÜCK IN MIRYANG
Südkorea: 41 Tote bei

WELTWIRTSCHAFTSFORUM
Davos: Trump bei den

HÄUPL'S ERBE
Sonderparteitag

INTERVIEWS
Flachweg gegen

(Abbildung 12 – Screenshot Abrufdienst „oe24.TV“ – Rubrik „News“_3 – Einsicht 29.01.2018)



(Abbildung 13 – Screenshot Abrufdienst „oe24.TV“ – Rubrik „News“_4 – Einsicht 29.01.2018)

Durch den vorgenommenen Vergleich kann somit festgestellt werden, dass die auf dem YouTube-Channel „oe24.TV“ bereitgestellten Inhalte in einem wesentlichen Teil jenen entsprechen, die bereits über den Abrufdienst „oe24.TV“ bereitgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt und zur Funktionalität des angebotenen Dienstes sowie dazu, dass es sich um einen Dienst handelt, der Videos zum Abruf bereitstellt, beruhen auf den amtlichen Wahrnehmungen durch die KommAustria vom 29.01.2018 und 06.02.2018 sowie dem Vorbringen der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 09.10.2017.

Von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wurde eingestanden, dass von ihr auf YouTube ein Kanal mit Inhalten aus dem Abrufdienst „oe24.TV“ bereitgestellt wird.

Die Feststellungen zur A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH sowie zu ihren zugelassenen bzw. angebotenen Programmen (insbesondere zum bereits angezeigten Abrufdienst „oe24.TV“) ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und den Akten der KommAustria (insbesondere der Anzeige des Abrufdienstes, KOA 1.950/17-011).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Vorliegen von audiovisuellen Mediendiensten

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH einen (weiteren) audiovisuellen Mediendienst im Sinne § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendienstanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung („Fernsehähnlichkeit“)
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein“*.

4.2.1. Zur Dienstleistung:

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum

Ausdruck gebracht, dass die Leistungen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben, dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Schwarze*, EU-Kommentar, 2. Aufl., Nomos).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH betreibt auf YouTube einen Dienst mit der Bezeichnung „oe24.TV“, wobei es sich hauptsächlich um Videos des Abrufdienstes „oe24.TV“, ergänzt um weitere Beiträge, handelt. Es werden vielfach Videos des Abrufdienstes – mitunter zeitverzögert – auf dem YouTube-Channel bereitgestellt. Es wird daher insbesondere der Abrufdienst „oe24.TV“ beworben und ist der Auftritt auf YouTube somit Teil der Vermarktung des Angebots der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH.

Programmpromotion stellt eine Wirtschaftstätigkeit dar. Sie dient typischer Weise der Steigerung des Bekanntheitsgrades der beworbenen Dienstleistung (audiovisuelles Angebot), um dem Anbieter der Leistung zu größerem Umsatz zu verhelfen (vgl. auch § 2 Z 2 lit. a AMD-G; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, S. 416, S. 422, zur Eigenwerbung). Es wird daher mit jederzeit abrufbaren Videos des YouTube-Channels, welche sich in einem wesentlichen Teil mit denen des Abrufdienstes „oe24.TV“ decken, ein Erwerbszweck gefördert, wodurch potentielle Seher des Abrufdienstes adressiert werden sollen. Somit ist das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV als erfüllt zu betrachten (vgl. dazu EuGH, Rs. C-159/90, Slg. 1991, I 4685, Rn 24 bis 26) und der Dienst stellt aus den genannten Gründen zweifellos eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei dem Dienst der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH um ein Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt.

4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 Abs. 1 Buchst. c AVMD-RL lautet:

„c) „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“

Art. 1 Abs. 1 Buchst. c AVMD-Richtlinie legt „redaktionelle Verantwortung“ hinsichtlich audiovisueller Mediendienste auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs fest. Der Mediendienstanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 Buchst. d AVMD-Richtlinie).

Diese Definition schließt natürliche oder juristische Personen aus, die lediglich Sendungen übertragen, für die die redaktionelle Verantwortung bei Dritten liegt, so z.B. Kabelnetzbetreiber, Betreiber einer Multiplex-Plattformen oder Betreiber einer Plattform für nutzergenerierte Inhalte).

Die Entscheidung, welche Videobeiträge auf die Plattform hochgeladen werden und dort zum Abruf bereitgehalten werden, liegen alleine beim Nutzer „oe24.TV“, dem Usernamen der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH auf der YouTube-Plattform. Somit entscheidet sie selbst, welche Beiträge sie auf dem von ihr betriebenen YouTube-Channel bereitstellt. Auch entscheidet die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH, selbst, welche Videos des Abrufdienstes „oe24.TV“ sie in weiterer Folge auf YouTube lädt und dadurch einen Programm katalog erstellt (vgl. dazu § 9 Abs. 2 AMD-G). Als Betreiber des YouTube-Channels kommt damit der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH die redaktionelle Letztverantwortung über die produzierten und zusammengestellten Sendungen zu.

4.2.3. Zum Hauptzweck

Im Hinblick auf das Kriterium des Hauptzwecks ist auf das Gesamterscheinungsbild abzustellen.

ErwG 21 bis 22 der AVMD-RL lauten:

„(21) Elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 19.02.2016, GZ W194 2009539-1/4E, das sich auf das Urteil des EuGH C-347/14 vom 21.10.2015, bezieht, zum Hauptzweck von Diensten ausgeführt, dass es nicht maßgebend sein kann, ob sich die betreffende Webseite als Ganzes betrachtet auf die Haupttätigkeit eines Unternehmens bezieht oder auf eine Tätigkeit, die für das Unternehmen nur eine Nebenrolle spielt. Es ist daher entsprechend dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Z. i der AVMD-RL bei der Prüfung, ob der betroffene Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, eine Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen, von einem materiellem Ansatz auszugehen.

Folglich kommt es für die Zuordnung des „Hauptzwecks“ nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an, sondern auf das abgrenzbare audiovisuelle Angebot. Demnach würde ein Angebot insbesondere bei untrennbaren inhaltlichen Verbindungen zwischen einem Textangebot (als der journalistischen Tätigkeit dieses Verlegers oder eines Bloggers) und dem ergänzenden, audiovisuellen Angebot nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, solange das Textangebot im Vordergrund steht, wie dies etwa bei Webseiten von Tageszeitungen der Fall ist (vgl. EuGH C-347/14 vom 21.10.2015). Entscheidend ist – jeweils bezogen auf den Einzelfall – nach quantitativen Aspekten betrachtet, ob das audiovisuelle Angebot (losgelöst von anderen Angeboten desselben Anbieters) eine eigenständige Funktion erfüllt und nicht nur eine Begleitung oder Ergänzung zu einem Textangebot darstellt.

Das Wesen der Social Media Plattform YouTube ist es geradezu, (fast) ausschließlich Videocontent verfügbar zu machen, der Hauptzweck muss insofern nicht weiter erörtert werden. Das YouTube-Angebot der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH stellt ein eigenständiges, unter diesem Namen auch prominent gebrandetes Angebot (vgl. Sachverhalt) dar.

Es handelt sich bei den von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH auf YouTube angebotenen Inhalten nach Ansicht der KommAustria daher um ein eigenständiges Angebot mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.2.4. Zur „Fernsehähnlichkeit“

Weiters ist zu prüfen, ob mit dem Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden, kurz: ob das Angebot fernsehähnlich ist. Grundsätzlich ist die Fernsehähnlichkeit bei einem Abrufangebot eines TV-Senders, in dem Programmpromotionstrailer und Ausschnitte aus Sendungen angeboten werden, aufgrund der Judikatur des EuGH, nicht zu bezweifeln.

Bei den im YouTube-Channel abrufbaren Videos handelt es sich gerade um solche Inhalte, die typischerweise auch in klassischen Fernsehprogrammen gesendet werden. Die Vergleichbarkeit in Form und Inhalt mit Fernsehsendungen liegt daher unzweifelhaft vor. Der YouTube-Channel „oe24.TV“ zielt im Sinne der genannten Rechtsprechung des EuGH also auf das gleiche Zielpublikum wie Fernsehsendungen ab.

4.2.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Das Angebot richtet sich an die Allgemeinheit und ist auf YouTube frei abrufbar. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen zur Information der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Zusammenfassend stellt die KommAustria daher fest, dass das unter der URL „<https://www.youtube.com/channel/UCyQpfuhftLvrmjxgEzVH78Q/>“ abrufbare Angebot „oe24.TV“ der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH als audiovisueller Mediendienst auf

Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G zu qualifizieren ist. Dies wird von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH auch nicht bestritten.

4.2.7. YouTube-Channel „oe24.TV“ als eigener Abrufdienst

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH vertritt zusammengefasst die Auffassung, dass es sich bei den im YouTube-Channel „oe24.TV“ angebotenen Videos ausschließlich um solche Videos handle, die auch auf dem bestehenden, der KommAustria bereits angezeigten Abrufdienst „oe24.TV“ angeboten würden und somit kein weiterer Abrufdienst betrieben werde. Es sei somit davon auszugehen, dass diese Konstellation als weiterer Verbreitungsweg des bereits angezeigten Dienstes anzusehen sei. Eine Anzeigepflicht für den YouTube-Channel „oe24.TV“ bestehe daher nicht.

Die Argumentation führt jedoch im gegenständlichen Fall bereits insofern ins Leere, als die angebotenen Inhalte auf „<https://www.youtube.com/channel/UCyQpfuhftLvmjxgEzVH78Q/>“ – wie im Folgenden gezeigt wird – gerade nicht ident mit dem von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH angebotenen Abrufdienst „oe24.TV“ sind. Dies ergibt sich bereits aus den Ausführungen der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH in ihrer Stellungnahme vom 09.10.2017, indem sie ausführte, dass die Videos zunächst auf der Website www.oe24.tv bzw. www.oe24.at/tv und erst danach auf dem YouTube-Channel angeboten werden würden. Aus diesem zeitlichen Ablauf ist daher bereits als logische Folge abzuleiten, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen Abrufbarkeit der Videos auf der Website www.oe24.tv bzw. www.oe24.at/tv, diese jedenfalls nicht zeitgleich auf dem YouTube-Channel „oe24.TV“ angeboten werden.

So waren etwa – wie bereits oben unter 2.3.1.3 dargestellt – folgende Videos auf dem bestehenden Abrufdienst „oe24.TV“ zu sehen (unter der Adresse www.oe24.at/tv), allerdings nicht auf dem YouTube-Channel abrufbar:

- „Mikl-Leitner: ÖVP hält absolute Mehrheit“,
- „Polizei nimmt Kremlkritiker Nawalny fest“,
- „Collini im oe24.TV-Interview“,
- „Pröll: oe24-Interview nach Mikl-Erfolg“,
- „NÖ-Wahl: Landbauer lässt Zukunft offen“,
- „Schnabl im oe24.TV-Interview“,
- „Mikl: Erstes Statement nach Wahl-Erfolg“,
- „Ludwig tritt vor die Presse“ und
- „Ludwigs Rede nach dem Wahl-Erfolg“.

Selbst unter der Annahme, dass eine geringfügig zeitversetzte Bereitstellung von Videos auf dem YouTube-Channel „oe24.TV“ (die Anzeige eines weiteren Verbreitungsweges, jedoch) keine Anzeige eines eigenständigen Abrufdienstes erforderlich machen würde, ergibt sich aus den Sachverhaltsfeststellungen aber auch umgekehrt, dass Inhalte auf dem YouTube-Channel „oe24.TV“ bereitgestellt werden, welche nicht auf der Website „oe24.TV“ unter www.oe24.tv bzw. www.oe24.at/tv zu sehen sind (vgl. oben 2.3.1.1 und 2.3.1.2):

So waren etwa am Tag der Einsichtnahme (29.01.2018) unter der Ansicht „Videos“ (von neu nach alt gereiht) folgende Videos über den YouTube-Channel abrufbar, allerdings nicht über den Abrufdienst „oe24.TV“:

- „Akademikerball: Das sagt der Organisator“,
- „Opernball-Proben: Choreographie von Tänzer“, und
- „Pietro & Sarah vereint im Fitness-Studio“ (siehe Abbildung 6).

Selbiges gilt für die Rubrik „News“ (über die Ansicht „Übersicht“), als hier am 29.01.2018 im YouTube-Channel „oe24.TV“ folgende Videos abrufbar waren, allerdings nicht über den Abrufdienst „oe24.TV“:

- „Brand in Justizanstalt: 6 Beamte verletzt“ und
- „Akademikerball: Das sagt der Organisator“.

Es liegt somit auch unabhängig vom zeitlichen Auseinanderfallen der Bereitstellung der Videos keine Übereinstimmung der bereitgestellten Videos vor. Die im YouTube-Channel „oe24.TV“ angebotenen Videos sind daher nicht ident zu jenen, welche auf dem Abrufdienst „oe24.TV“ bereitgestellt werden. Es war daher festzustellen, dass es sich bei dem von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH angebotenen YouTube-Channel „oe24.TV“ um einen eigenen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf iSd § 2 Z 4 AMD-G handelt und somit die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt wurde, wonach die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH unter der Adresse <https://www.youtube.com/channel/UCyQpfuhftLvrnmjxgEzVH78Q/> zumindest seit September 2016 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitstellt und ihre Tätigkeit nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.

4.3. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht unterliegen – darunter fallen Kabelfernsehprogrammveranstalter und Anbieter von Web-TV – sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zumindest seit September 2016 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf zu den Themen News aus Österreich und aus aller Welt, Sport, Wetter, Kultur, Society, Talk und eine Nachrichten-Show auf YouTube unter der Adresse „<https://www.youtube.com/channel/UCyQpfuhftLvrnmjxgEzVH78Q/>“ anbietet.

Die genannte Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen, eine Anzeige ist jedoch nicht erfolgt. Indem sie eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, „. 446 mW). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ihrer Anzeigepflicht aufgrund einer zwar falschen, aber nicht völlig abwegigen Rechtsansicht, bislang nicht nachgekommen ist. Auch sind der KommAustria die Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH aufgrund der zugelassenen und angezeigten Programme bekannt.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/18-045“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Mai 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH, p.A. Zöchbauer & Partner Rechtsanwälte, Karls gasse 15, 1040 Wien, **amtssigniert per RSb**